

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

**Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen des Marktes Markt Baudenbach mit den Ortsteilen Baudenbach, Hambühl, Höfen, Mönchsberg und Roßbach in den Rüb-
lingsbach, einen Graben zum Ehebach, den Ehebach, den Höfener Graben und den
Achelbach**

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 03.09.2026, Akten-
zeichen 42-6326-0025-2025-st, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab **17.09.2026**,
zwei Wochen lang bis einschließlich **01.10.2026** (einschließlich der genannten Tage) auf dem
Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter
dem Link [https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-for-
mulare-co/bekanntmachungen](https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-for-mulare-co/bekanntmachungen) oder über den nebenstehenden QR-Code zur
Einsicht aus. Auf Verlangen können die Unterlagen in diesem Zeitraum auch
in Papierform im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-
Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) während der üb-
lichen Dienststunden eingesehen werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2
BayWG).



Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 03.09.2026, Akten-
zeichen 42-6326-0025-2025-st, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zuge-
stellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayeri-
sches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erho-
ben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrift-
formersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht
zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektro-
nisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageer-
hebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

G e ß l e r
Regierungsrat